



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 670 027A-V/4/83

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Inter-
Amerikanischen Entwicklungsbank

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	19 GE/19. f3
Datum:	29. JULI 1983
Verteilt	1983-08-04 Sulek

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bun-
desgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalantei-
len bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über
die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sonder-
geschäfte.

Beilagen

25. Juli 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guad



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 670 027/1-V/4/83

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zeichnung von zusätz-
lichen Kapitalanteilen bei der
Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Finanzen
in Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit do.
Schreiben vom 22. Juni 1983, GZ 00 0620/35-V/1/83, über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung
von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikani-
schen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weite-
ren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte wie folgt
Stellung:

Zu § 1

Da gemäß § 1 Abs.1 die Republik Österreich ihren Beitrag zum
Fonds für Sondergeschäfte erhöht, kann nicht in Abs.2 davon
gesprochen werden, daß dieser Beitrag vom Bundespräsidenten
"geleistet" wird; der Beitrag wird wohl von der Republik
Österreich geleistet, und ihr Vertretungsorgan wird lediglich
dazu ermächtigt, die hiefür erforderlichen Vollzugshandlungen
zu setzen. Es wäre die diesbezügliche Formulierung so zu än-
dern, daß sie sich auf die Abgabe einer Verpflichtungserklä-
rung zur Leistung eines Beitrages bezieht. Auf bewährte For-
mulierungen in vergleichbaren Fällen (beispielsweise in dem
der IDA) könnte zurückgegriffen werden.

- 2 -

Darüber hinaus weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, daß am Beginn des Abs.1 die Schreibweise der Bezeichnung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank von der üblichen Schreibweise des Gesetzes abweicht.

Da gemäß den Legistischen Richtlinien 1979 Gesetze normativ formuliert sein sollen, sollte Abs.3 besser wie folgt lauten: "Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen."

Zu den Erläuterungen

Der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen von do. vorgenommenen Qualifikation des Gesetzentwurfes im Hinblick auf seine Subsumierbarkeit unter Art.42 Abs.5 B-VG wird zugestimmt.

25. Juli 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Flaad